

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 63 Abs. 1 Ziffer 1 b

Leitsätze:

1. Entsprechende Versorgung im Sinne des § 63 Abs. 1 Ziff. 1 b Regelungsgesetz ist diejenige Versorgung, die der Art und der Höhe nach derjenigen Versorgung entspricht, die dem öffentlichen Bediensteten nach den am 8. Mai 1945 geltenden Ruhegeldbestimmungen zustand.
2. Beruht die teilweise Gewährung einer Versorgung auf unmittelbaren Folgen des Zusammenbruchs, so liegt ein anderer als tarifrechtlicher Grund im Sinne des § 63 Abs. 1 Ziff. 1b Regelungsgesetz vor.
3. Bei der Anwendung der am 8. Mai 1945 geltenden Ruhegeldbestimmungen auf die Ruhevergütung aus dem Regelungsgesetz müssen solche Bestimmungen außer Betracht bleiben, die mit dem Regelungsgesetz unvereinbare Besonderheiten enthalten.

Aktenzeichen: 3 AZR 509/55

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1957 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 509/55

Sa 299/55 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 10. Dezember 1957
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Röglin und Bernard für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers und der Beklagten wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. Oktober 1955 - 3 Sa 299/55 - aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der am 10. Oktober 1884 geborene Kläger stand seit dem 1. April 1912 als technischer Angestellter im Dienst der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgänger. Beim Zusammenbruch hatte er eine Anwartschaft auf Ruhegeld nach den Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld an die Angestellten und Arbeiter der Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (BVG) vom 1. März 1929. Am 22. September 1945 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos aus politischen Gründen. Ab 1. Oktober 1951 erhält der Kläger von der Beklagten Versorgung wegen der inzwischen (10. Oktober 1949) erreichten Altersgrenze nach dem Maßstab für Altpensionäre der BVG, zu denen die Personen gehören, die bereits vor dem am 1. April 1946 in Kraft getretenen Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung der BVG vom 5. Juni 1946 ruhegeldberechtigt geworden waren. Ihm wurden dementsprechend von dem am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegeld nach den Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 zunächst nur 50% und später 65% gezahlt, wobei jedoch seine Sozialversicherungsrente nicht angerechnet wurde.

Der Kläger verlangt den Differenzbetrag zwischen dem ihm gezahlten Ruhegeld nach Maßgabe der Bestimmungen für Altpensionäre und der ihm nach seiner Ansicht zustehenden Ruhevergütung nach dem Regelungsgesetz für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1952 in Höhe von 2.691,88 DM. Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger könne nicht besser gestellt werden als ihre Altpensionäre, da sein Arbeitsverhältnis im Jahre 1945 beendet worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 2.222,83 DM stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Beide Parteien haben Revision eingelegt und verfolgen ihre in erster Instanz gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe

I.a) Das Landesarbeitsgericht ist mit Recht davon ausgegangen, daß der Kläger zum Personenkreis des Regelungsgesetzes

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gehört. Auf ihn findet § 63 Abs. 1 Ziffer 1 b Regelungsgesetz Anwendung, wonach diejenigen Angestellten der Gemeinden im Bundesgebiet unter das Regelungsgesetz fallen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, sofern sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten. Der Kläger stand am 8. Mai 1945 bei der beklagten Stadt im öffentlichen Dienst. Er ist am 10. Oktober 1949, also vor Inkrafttreten des Regelungsgesetzes, 65 Jahre alt geworden und hat aus politischen, d.h. aus anderen als tarifrechtlichen Gründen zunächst überhaupt keine Versorgung erhalten. Vom 1. Oktober 1951 ab erhält er zwar ein Ruhegeld. Dieses nach den Grundsätzen für Altpensionäre der BVG bemessene Ruhegeld kann aber als entsprechende Versorgung im Sinne des Regelungsgesetzes entgegen der Auffassung der Beklagten nicht angesehen werden.

Unter entsprechender Versorgung ist diejenige Versorgung zu verstehen, die der Art und der Höhe nach derjenigen Versorgung entspricht, die dem öffentlichen Bediensteten nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Ruhegeldbestimmungen zustand. Das Ruhegeld, das der Kläger vom 1. Oktober 1951 ab erhält, ist jedoch weder der Art noch der Höhe nach die Versorgung, die er nach den früher für ihn geltenden Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 beanspruchen konnte. Seine jetzige Versorgung beruht auf der Regelung, die die Beklagte seit dem 1. April 1946 auf die Altpensionäre der BVG, d.h. auf die ehemaligen Bediensteten der BVG, die bereits am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt bzw. bis zum 31. März 1946 versorgungsberechtigt geworden waren, anwendet. Diesen bereits in den Ruhestand getretenen Personen stand ein Ruhegeldanspruch ebenfalls nach den Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 zu. Im Jahre 1945 konnte die Beklagte diese Ansprüche nicht erfüllen, da die Alliierte Kommandantur Zahlungen von Pensionen verboten hatte und da das Vermögen der Pensionskasse infolge des Krieges verloren gegangen oder die Konten beschlagnahmt waren. Erst vom 1. April 1946 ab



- 4 -

zahlte sie ihnen eine Versorgung aus der im Wege des Umlageverfahrens neu errichteten Pensionskasse für Neupensionäre, zu deren Errichtung die Alliierte Kommandantur und der Magistrat der Stadt Berlin die Zustimmung erteilt hatten. Die Beklagte erfüllte damit jedoch nicht ihre ursprüngliche Ruhegeldverpflichtung. Sie gewährte vielmehr den Altpensionären nur als Notmaßnahme eine Unterstützung, und zwar zunächst in Höhe von 50% und vom 1. April 1952 ab in Höhe von 65% des ursprünglichen Ruhegeldes. Die Altpensionärsregelung entspricht somit weder der Art noch der Höhe nach dem früheren Ruhegeld, da mit der Zahlung dieser Unterstützung die ursprüngliche Ruhegeldverpflichtung nicht erfüllt wird. Daher kann auch die Versorgung des Klägers, die die Beklagte nach dieser Regelung gewährt, nicht als eine entsprechende Versorgung im Sinne des Regelungsgesetzes bezeichnet werden.

Eine entsprechende Versorgung wird den Altpensionären und dem Kläger auch aus anderen als tarifrechtlichen Gründen vorenthalten. Zwar beruft sich die Beklagte darauf, daß sie die Ruhegeldbezüge der Altpensionäre wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage nach § 242 BGB gekürzt habe und daß sie zu diesem Vorgehen auch dem Kläger gegenüber berechtigt sei. Bei der Frage, ob jemand aus anderen als tarifrechtlichen Gründen keine entsprechende Versorgung erhält, kann es aber ebensowenig nur auf die äußere Form einer Maßnahme ankommen wie bei der Frage, ob jemand aus anderen als tarifrechtlichen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hat. Es müssen vielmehr die Beweggründe berücksichtigt werden, die für die Maßnahme entscheidend waren. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Regelungsgesetzes, der von "Gründen" spricht und damit klar zum Ausdruck bringt, daß nicht die Form allein, sondern ebenso auch die Beweggründe maßgebend sein sollen (vgl. BAG 3, 124 [131]; Urteile des BAG vom 12. Februar 1957 - 3 AZR 244/54 - und vom 2. Juli 1957 - 3 AZR 312/55 -; BVerwG 2, 253 [254] und die dort erwähnten Entscheidungen). Die Beweggründe der Beklagten für ihre Notmaßnahme einer Unterstützung der Altpensionäre mit 50% und später 65% ihres früheren Ruhelohnes waren aber

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

anderer als tarifrechtlicher Art. Sie beruhten darauf, daß die Beklagte im Jahre 1945 überhaupt keine Versorgung gewährleisten konnte, weil die Alliierte Kommandantur Zahlung von Pensionen verboten hatte. Als es ihr im Jahre 1946 erlaubt wurde, Ruhegelder zu zahlen, da konnte sie trotz aller Bemühungen nur eine Unterstützung von 50% des ursprünglichen Ruhegeldes aus einer auf der Grundlage des Umlageverfahrens neu gebildeten Pensionskasse geben, da das gesamte Vermögen ihrer alten Pensionskasse, aus der die Ruhegeldansprüche bisher befriedigt wurden, infolge des Krieges, der Besetzung Berlins und Beschlagnahme aller Konten verloren gegangen war. Die Zahlung einer nur 50%igen Unterstützung, die die Beklagte mit § 242 BGB begründet hat, ist demnach eine unmittelbare Folge des Zusammenbruchs und damit ein anderer als tarifrechtlicher Grund.

Zu Unrecht macht die Beklagte weiter geltend, der Kläger habe sich während seiner Dienstzeit vertraglich den jeweiligen Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld unterworfen, er müsse daher die Altpensionärsregelung als entsprechende Versorgung gegen sich gelten lassen. Die sogenannte Unterwerfungserklärung bezieht sich nicht auf eine Unterstützungsregelung, die überhaupt anderer als tarifrechtlicher, nämlich nur fürsorglicher Art ist. Eine gegenteilige Auslegung würde auf einen Verlust der Rechte aus dem Regelungsgesetz hinauslaufen, der nur auf dem Wege über das disziplinarähnliche Verfahren des § 2 Ziffer 4 der 3. DVO zum Regelungsgesetz in der Fassung vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 283) und des § 9 Regelungsgesetz oder auf Grund eines völlig eindeutig erklärten Verzichts möglich ist (BAG 2, 81 [87], 200 [202]). Aus diesem Grunde und im Hinblick auf den sozialen Charakter des Regelungsgesetzes, das eine Mindestregelung darstellt, kommt auch eine Kürzung der Bezüge nach § 242 BGB nicht in Betracht. Sie würde überdies in direktem Widerspruch zu dem Zweiten und Dritten Gesetz über die Erhöhung von Versorgungsbezügen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. Berlin S. 1000) bzw. vom 7. Juli 1953 (GVBl. Berlin S. 599) stehen, wonach die Versorgungsbezüge der unter § 63 Regelungsgesetz fallenden Personen um zweimal 20% erhöht sind.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Erhält der Kläger demnach aus anderen als tarifrechtlichen Gründen keine entsprechende Versorgung, so steht ihm die Ruhevergütung nach dem Regelungsgesetz zu, da er auch die übrigen Voraussetzungen für die Erlangung einer Versorgung erfüllt.

b) Die Art und Weise dieser Ruhevergütung bestimmt sich, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen hat, nach den am 8. Mai 1945 geltenden Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 nebst den bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen. Das ergibt sich aus § 7 Abs. 3 des Berliner Gesetzes zur Durchführung des Regelungsgesetzes vom 13. Dezember 1951 - GVBl. Berlin S. 1162 - (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 52 Regelungsgesetz). Danach sind als landesrechtliche Vorschriften für die Versorgungsansprüche der Angestellten und Arbeiter im Sinne des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz bis zu einer anderweitigen Regelung die Vorschriften anzuwenden, die am 8. Mai 1945 in Berlin gegolten haben. Allerdings ist damit nicht die Anwendung sämtlicher Vorschriften der Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 vorgeschrieben worden. Es müssen solche Bestimmungen außer Betracht bleiben, die mit dem Regelungsgesetz unvereinbare Besonderheiten enthalten. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Bestehengeblieben ist § 7 Abs. 1 der Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 in der Fassung vom 22. Juli 1943. Danach wird das Ruhegeld nach dem zuletzt der Beitragszahlung nach § 3 Abs. 2 zugrunde gelegten Einkommen des Beschäftigten berechnet. Die Gehaltskürzung durch die Erste Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBI. I S. 517) bleibt bei Angestellten nach dem Wortlaut dieses Absatzes außer Betracht. Darüber hinaus ist die Kürzungsverordnung durch § 5 des am 1. Dezember 1952 in Kraft getretenen Berliner Besoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1952 (GVBl. Berlin S. 1039) für alle Versorgungsempfänger des Landes Berlin aufgehoben worden. Als beitragspflichtiges Einkommen gilt nach § 3 Abs. 2 der Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 der jeweilige Monatsgehalt derjenigen Gruppe, welcher der Angestellte untersteht. Beim Kläger waren

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

es die Bezüge nach der Vergütungsgruppe III der Anlage 1 zur TO.A, bestehend aus der Grundvergütung, dem Wohnungsgeldzuschuß und dem örtlichen Sonderzuschlag, die er vor seiner Entlassung im Jahre 1945 erhielt, jedoch ohne die Kürzung nach der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Dezember 1930. Dabei ist der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse S, nicht etwa der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B oder der Ortsklasse A zugrunde zu legen. Zwar sieht § 2 Ziffer 5 Abs. 2 der 3. DVO zum Regelungsgesetz in der Fassung vom 7. April 1952 (BGBl. I S. 230) den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B und in der Fassung vom 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 283) den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A vor. Diese Vorschrift gilt aber nur für die verdrängten, nicht für die einheimischen Angestellten des § 63 Regelungsgesetz, da sie zu § 29 Regelungsgesetz ergangen ist, der im § 63 Regelungsgesetz nicht einbezogen ist. Für die einheimischen Angestellten ist daher die jeweilige Regelung zu berücksichtigen. Das hat die Beklagte in der Revisionsinstanz auch nicht mehr bestritten.

§ 7 Abs. 4 der Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 in der Fassung vom 22. Juli 1943, wonach sich das Ruhegeld erhöht oder mindert, sobald sich das Einkommen der im Dienst der BVG befindlichen, im gleichen Arbeitsverhältnis stehenden Personen ändert, ist nicht anzuwenden. Diese Bestimmung erhält dadurch ihren Sinn, daß eine Erhöhung oder Minderung der Löhne und Gehälter eine Erhöhung oder Minderung des Ruhegeldfonds zur Folge hat, weil er aus den Beiträgen der BVG und der aktiven Arbeitnehmer gespeist wird, die einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Einkommens ausmachen. Die sogenannte Gleitklausel bedeutet also die Teilnahme der Pensionäre an einer Erhöhung des Pensionsfonds durch eigene erhöhte Renten. Die Ansprüche der nach dem Regelungsgesetz Ruhegeldberechtigten sind aber rein gesetzliche. Sie sind nicht abhängig von einem Fonds und nehmen an der betrieblichen Entwicklung nicht teil. Im § 7 Abs. 3 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz ist das zwar nicht ausdrücklich gesagt worden, da man in erster Linie von dem Ruhegeldgemeindebeschluss der Stadt Berlin vom 5. Juni 1929

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ausging, der keine Beitragszahlung und darum auch keine Gleitklausel kennt. Eindeutig geht das aber aus den oben erwähnten Berliner Gesetzen über die Erhöhung von Versorgungsbezügen hervor. Denn dadurch, daß dort die Ruhegeldbezüge der unter § 63 des Regelungsgesetzes fallenden Personen erhöht werden, wird zugleich ausgesprochen, daß eine Erhöhung der Ruhegeldbezüge nach einer in den Ruhegeldbestimmungen vorgesehenen Gleitklausel nicht infrage kommt. Die doppelte Erhöhung auf verschiedenartige Weise wäre geradezu in sich widerspruchsvoll. Eine Steigerung des ruhegehaltfähigen Einkommens kann demnach beim Kläger erst vom 1. April 1952, dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Versorgungsbezügen vom 30. Oktober 1952, in Betracht kommen. Sie erfolgt in der Weise, daß zu der ungekürzten Grundvergütung aus dem Jahre 1945 eine Zulage von 20% tritt.

Die Ruhegeldquote richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre und ist auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 der Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 in der Fassung vom 22. Juli 1943 zu ermitteln. Danach beträgt das Ruhegeld, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, 35/100. Es steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um 2/100 und von da ab um 1/100 des ruhegehaltfähigen Einkommens. Als Dienstjahre gelten dabei entgegen der Auffassung der Beklagten auch die amtslos verbrachten Jahre nach dem 8. Mai 1945, ohne daß für diese Zeit die Beiträge zur Ruhegeldeinrichtung nachgezahlt werden mußten. Das folgt aus § 35 Abs. 3 Satz 2 Regelungsgesetz, der bestimmt, daß auch ohne eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder eine Kriegsgefangenschaft die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Diese Vorschrift gilt nicht nur, wie das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, für Beamte, sondern auch für Angestellte. § 35 Regelungsgesetz ist in § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz erwähnt. Daß damit die entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Regelungsgesetz auch auf Angestellte ausgedehnt werden sollte, ergibt sich aus § 2 Ziffer 5 der 3. DVO zum Regelungsgesetz. Dort heißt es im Abs. 3, daß für die Berechnung der ruhe-lohnfähigen Dienstzeit unter anderem § 35 Abs. 3 gilt. Satz 2 des § 35 Abs. 3 ist nicht ausgenommen worden, obwohl § 2 Ziffer 5 Abs. 3 der 3. DVO zum Regelungsgesetz vom 7. April 1952 am 10. Juni 1955, also nach der am 1. September 1953 erfolgten Einfügung des § 35 Abs. 3 Satz 2 Regelungsgesetz neugefaßt worden ist. Zwar bezieht sich § 2 Ziffer 5 Abs. 3 der 3. DVO zum Regelungsgesetz nur auf die verdrängten, nicht auf die einheimischen Angestellten, da diese Vorschrift zu § 29 Regelungsgesetz ergangen ist, der im § 63 nicht erwähnt ist. Das gleiche muß aber auch für die einheimischen Angestellten gelten, weil § 35 Regelungsgesetz in § 63 ausdrücklich aufgeführt und kein Grund zu einer unterschiedlichen Behandlung ersichtlich ist. Zu Unrecht führt das Berufungsgericht aus, daß die Anrechnung einer amtslos verbrachten Zeit mit arbeitsrechtlichen Vorstellungen unvereinbar und deshalb nicht, auch nicht "entsprechend" anwendbar sei. Es ist demgegenüber z.B. nur an die Rechtsvorstellung eines ruhenden Arbeitsverhältnisses zu erinnern, das u.U. durchaus zu einer Anrechnung von "amtslos" verbrachter Zeit führen kann. Die Berücksichtigung der amtslos verbrachten Zeit kann allerdings erst vom 1. September 1953 ab zu einer Erhöhung der Ruhegeldquote führen. Denn nach Artikel V Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980) sind Zahlungen auf Grund der mit diesem Gesetz eintretenden Änderung oder Einfügung von Vorschriften erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume zu leisten. § 35 Abs. 3 Satz 2 Regelungsgesetz ist zwar nicht durch das Erste Änderungsgesetz eingefügt worden, sondern durch § 192 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953. Das gleiche muß aber auch für Zahlungen auf Grund der durch § 192 BBG erfolgten Änderungen gelten. Denn abgesehen davon, daß diese Bestimmungen zeitlich und sachlich im Zusammenhang stehen, nimmt Artikel V Abs. 1 des Ersten Änderungs-



- 10 -

gesetzes auf § 192 BBG Bezug.

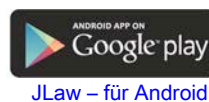
Die Anrechnung der Renten aus der Sozialversicherung hat nicht nach § 7 Abs. 3 der Ruhegeldbestimmungen der BVG von 1929 in der Fassung vom 22. Juli 1943 zu erfolgen, sondern ausschließlich nach dem Regelungsgesetz. Insoweit stellen nämlich § 52 Regelungsgesetz und § 4 der 3. DVO zum Regelungsgesetz eine Sonderregelung dar. Danach werden Rentenansprüche aus der Rentenversicherung voll angerechnet, soweit sie sich auf Zeiten beziehen, die ruhelohnfähig sind und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Das bedeutet, daß der Teil einer Rente, der während einer Zeit erdient ist, die bei Berechnung der Ruhegeldquote als ruhegeldfähige Dienstzeit nicht berücksichtigt werden kann, nicht anzurechnen ist.

II. Nach den vorstehenden Rechtsausführungen musste das angefochtene Urteil, das auf einer anderen Rechtsansicht beruht, auf die Revisionen beider Parteien hin aufgehoben werden. Obwohl die Berechnungsgrundlagen als solche feststehen, konnte das Revisionsgericht die Ruhevergütung des Klägers im einzelnen nicht selbst errechnen, da hierzu eine weitere Aufklärung über die tatsächliche Höhe des ruhelohnfähigen Einkommens, die Zahl der ruhelohnfähigen Dienstjahre und die Höhe der anzurechnenden Teile der Sozialversicherungsrente erforderlich ist. Der Rechtsstreit war daher zur weiteren Verhandlung und Entscheidung nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Sollte dieses zu dem Ergebnis kommen, daß der dem Kläger zustehende Differenzbetrag 2,040,- DM übersteigt, dann wird es die Einrede der Beklagten zu prüfen haben, der Betrag, der die Summe von 2,040,-DM übersteige, sei verjährt. Dabei sei darauf hingewiesen, daß auf die Ruhegeldansprüche nach dem Regelungsgesetz nicht die Verjährungsvorschrift des § 196 Ziffer 8 BGB, sondern des § 197 BGB anzuwenden ist. § 197 BGB, der in seinem zweiten Halbsatz in erster Linie für Beamte gilt, kann allerdings nicht unmittelbar herangezogen werden. Eine entsprechende Anwendung des § 197 BGB ist jedoch geboten, da die Versorgungsansprüche der Angestellten nach dem Regelungsgesetz denjenigen der Beamten weitestgehend angeglichen sind. Eine

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

direkte oder entsprechende Anwendung des § 196 Ziffer 8 BGB ist dagegen schon deswegen nicht gerechtfertigt, weil sich diese Vorschrift nur auf vertragliche, nicht aber auf gesetzliche Ansprüche bezieht.

gez. Dr. König	Dr. Simons	Schilgen
Röglin	Bernard	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)